



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Die Arbeit in der Hauptschule RdErl. d. MK v. 21.5.2017- 32–81 023/1 (SVBl. S. 348), - VORIS 22410 -</p>	<p>Die Arbeit in der Hauptschule <i>RdErl. d. MK v. X.X.XXXX – 32–81022 (SVBl. S. x) – VORIS 22410 –</i></p>	
<p>Bezug:</p>	<p>Bezug:</p>	
<p>a) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.12.2022 (SVBl. S. 684) – VORIS 22410 -</p>	<p>a) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ v. TT.MM.JJJJ (SVBl. S. xxx) – VORIS 22410 –</p>	
<p>b) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 27.4.2010 (SVBl. S. 173, ber. S. 257), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.12.2022 (SVBl. S. 683) – VORIS 22410 –</p>		<p>Außer Kraft seit 31.12.2024</p>
<p>c) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“. v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.12.2022 (SVBl. S. 685) - VORIS 22410</p>	<p>b) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ v. TT.MM.JJJJ (SVBl. S. xxx) – VORIS 22410 –</p>	
<p>d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301), zuletzt geändert durch RdErl. v. 19.5.2020 (SVBl. S. 304) - VORIS 22410 –</p>	<p>c) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 01.08.2025 (SVBl. S. 492) – VORIS 22410 –</p>	
<p>e) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2022 (SVBl. S. 555) - VORIS 22410 –</p>	<p>d) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemeinbildende Schulwesen“ v. 01.10.2025 (SVBl. S. 573) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>f) RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) – VORIS 22410 –</p>		<p>außer Kraft seit 31.12.2017</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
g) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266) - VORIS 22410 –	e) RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 12.09.2019 (SVBl. S. 500), geändert durch RdErl. v. 16.05.2024 (SVBl. S. 383) – VORIS 22410 –	Aktualisierung
h) RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266), zuletzt geändert durch RdErl. vom 9.4.2013 (SVBl. S. 222) – VORIS 22410 –		außer Kraft seit 31.07.2017
i) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) - VORIS 22410 -	f) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 10.11.2023 (SVBl. S. 671)– VORIS 22410 –	Aktualisierung
j) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) vom 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 24.5.2017 (Nds. GVBl. S. 163, SVBl. S. 390) - VORIS 22410 –	g) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) v. 03.05.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –	Aktualisierung
k) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) - VORIS 22410 -	h) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 03.05.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –	
l) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek 1) v. 7.4.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 3.5.2016 (Nds. GVBl. S. 89; SVBl. S. 330) - VORIS 22410 –	i) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO - Sek I) v. 07.04.1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 13.09.2023 (Nds. GVBl. S. 234, SVBl. S. 593) – VORIS 224100141 –	Aktualisierung



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>m) RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek 1)" v. 19.11.2003 (SVBl. S. 16, ber. S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. 6/2016 S. 332) - VORIS 22410 -</p>	<p>j) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 03.05.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410 –</p>	
<p>n) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 12.8.2016 (Nds. GVBl. S. 149) - VORIS 22410 –</p>	<p>k) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.02.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung v. 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>o) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB- VO-GO)“ v.17.2.2005 (SVBl. S.177, ber. 2006 S. 453). zuletzt geändert durch RdErl. v. 12.8.2016 (SVBl. S. 535) - VORIS 22410 –</p>	<p>l) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.02.2005 (SVBl. S. 177, 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 23.02.2025 (SVBl. S. 210) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>p) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 13.11.2013 (Nds. MBl. S. 919) - VORIS 22410 –</p>	<p>m) RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 06.08.2020 (Nds. MBl. S. 856, SVBl. S. 396), geändert durch RdErl. vom 23.10.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 485, SVBl. S. 718) – VORIS 22410 –</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>q) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. vom 26.4.2017 (SVBl. S. 291) - VORIS 22410 – RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.4.2019 (SVBl. S. 291) - VORIS 22410 -</p>	<p>n) RdErl. „Die Arbeit in der Ganztagschule“ v. 01.01.2026 (SVBl. S. 14) – VORIS 22410 –</p>	
<p>r) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S. 62) – VORIS 22410 – zuletzt</p>		<p>Entfällt, da kein Verweis mehr im Erlass enthalten</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 19.6.2013 (Nds. GVBl. S. 165; SVBl. S. 297) – VORIS 22410 –		
	o) RdErl. Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen RdErl. d. MK v. 01.01.2025 - (SVBl. S. 13, 75) – VORIS 22410 -	Ergänzung zu Nr. 3.1 (Anlagen)
s) Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 67) - VORIS 22410 –	p) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung v. 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23, SVBl. S. 66), geändert durch Verordnung v. 02.07.2021 (Nds. GVBl. S. 506, SVBl. S. 398) – VORIS 22410 –	Aktualisierung
t) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.1.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 -	q) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 01.08.2021 (SVBl. S. 399) – VORIS 22410 –	Aktualisierung
u) RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 1.12.2011 (SVBl. S. 481; ber. SVBl. S. 223) - VORIS 22410 –	r) RdErl. „Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ v. 01.11.2025 (SVBl. S. 644) – VORIS 22410 –	Aktualisierung
	s) RdErl. „Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB)“ v. 01.12.2023, (SVBl. S. 695), geändert durch RdErl. vom 01.05.2024 (SVBl. S. 309) - VORIS 22410 -	Ergänzung
	t) RdErl. „Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit“ v. 01.12.2024 (SVBl. S. 656) -VORIS 22410 -	Ergänzung
1. Stellung der Hauptschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens	1. Stellung der Hauptschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens	
1.1 Die Hauptschule ist nach den §§ 5 und 9 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) eine	1.1 Die Hauptschule ist nach den §§ 5 und 9 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) eine	Präzisierung/sprachliche Anpassung



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Schulform im Sekundarbereich 4. Die Hauptschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 9, an ihr kann eine 10. Klasse eingerichtet werden. Der Besuch einer 10. Klasse an der Hauptschule ist freiwillig.</p>	<p>Schulform im Sekundarbereich I. Die Hauptschule umfasst die Schuljahrgänge 5 bis 9, an ihr kann eine 10. Klasse eingerichtet werden. Der Besuch einer 10. Klasse an der Hauptschule ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.</p>	
<p>1.2 Die Hauptschule baut auf der Grundschule auf. Der Übergang von der Grundschule in die Hauptschule ist durch Bezugsverordnung zu j und Bezugserlass zu k geregelt.</p>	<p>1.2 Die Hauptschule und eine nach § 183 NSchG organisatorisch zusammengefasste Haupt- und Realschule bauen auf der Grundschule auf. Der Übergang von der Grundschule in die Hauptschule bzw. in den Hauptschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule ist durch Bezugsverordnung zu g und Bezugserlass zu h geregelt.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>1.3 Die Zahl der Züge der Hauptschule oder einer nach § 183 NSchG organisatorisch zusammengefassten Schule mit Hauptschulzweig sowie die Mindestschülerzahl werden durch die Bezugsverordnung zu r bestimmt.</p>		<p>Nr. 1.3.alt kann entfallen, da anderweitig geregelt</p>
<p>1.4 Die Zusammenarbeit einer Hauptschule und anderer Schulformen des Sekundarbereichs I mit geeignetem Unterrichtsangebot am selben Standort ermöglicht ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot.</p>		<p>Versoben nach Nr. 7.3</p>
<p>Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler einer Hauptschule können in einzelnen Kernfächern (Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache) am Unterricht auf erhöhter Anspruchsebene einer Realschule teilnehmen. Grundlage hierfür ist § 25 NSchG.</p>		<p>Versoben nach Nr. 7.3</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>1.5 In einer nach § 183 NSchG organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule wird der Unterricht grundsätzlich schulformspezifisch erteilt. Die Schulzweige arbeiten pädagogisch und organisatorisch zusammen.</p>	<p>1.3 In einer nach § 183 NSchG organisatorisch zusammengefassten Haupt- und Realschule wird der Unterricht grundsätzlich schulformspezifisch erteilt. Die Schulzweige arbeiten pädagogisch und organisatorisch zusammen.</p>	
<p>1.5.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 8 kann in allen Fächern und Fachbereichen mit Ausnahme der Kernfächer gemeinsamer Unterricht nach Entscheidung der Schule erteilt werden.</p>	<p>1.3.1 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 kann in allen Fächern und Fachbereichen mit Ausnahme der Kernfächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache gemeinsamer (schulzweigübergreifender) jahrgangsbezogener Unterricht nach Entscheidung des Schulvorstandes erteilt werden. Gemeinsamer jahrgangsbezogener Unterricht kann in einzelnen oder allen Schuljahrgängen erteilt werden.</p>	<p>Ausweitung basiert auf Regelung aus Nr. 1.5.2 alt</p>
	<p>Zusammengefasste Haupt- und Realschulen sollten jahrgangsbezogenen Unterricht einrichten, wenn sie gemäß Nr. 3.2 des Bezugerlasses zu o Schuljahrgänge in kombinierten Klassen zusammenfassen müssten. Dies gilt in gleicher Weise für fachleistungsdifferenzierten Kursunterricht.</p>	<p>Hierher verschoben aus 1.5.2 und inhaltlich angepasst</p>
	<p>Dem zuständigen RLSB ist bis zum 1.2. eines Jahres gemeinsamer jahrgangsbezogener Unterricht in einzelnen oder allen Schuljahrgängen anzuzeigen.</p>	<p>Hierher verschoben aus 1.5.2, Genehmigung entfällt zugunsten einer Anzeigepflicht, Präzisierung</p>
<p>1.5.2 Anstelle eines jahrgangsübergreifenden Unterrichts in einem Schulzweig sollte gemeinsamer Unterricht in den Schuljahrgängen 5-10 in allen Fächern und</p>		<p>Verschieden nach 1.3.1 und inhaltlich angepasst.</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Fachbereichen durchgeführt werden. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde. Dabei sind die schulformspezifischen Schwerpunkte in den Schuljahrgängen 9 und 10 einzuhalten. Anträge sind der Schulbehörde bis zum 1.2. eines Jahres zur Genehmigung vorzulegen.</p>		<p>Versoben nach 1.3.1</p>
<p>1.5.3 Die Schülerinnen und Schüler der zusammengefassten Haupt- und Realschule werden im gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der schulformspezifischen Kerncurricula und mit differenzierenden Lernangeboten unterrichtet sowie durch geeignete Maßnahmen individuell gefördert und in ihren Leistungen schulformbezogen beurteilt.</p> <p>Der Unterricht in den Kernfächern auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurs) erfolgt nach den Kerncurricula für die Hauptschule; der Unterricht in Kernfächern auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurs) nach den Kerncurricula für die Realschule. Im gemeinsamen, nicht fachleistungsdifferenzierten Unterricht werden bei der Erarbeitung der schuleigenen Arbeitspläne die Kerncurricula beider Schulformen oder der Oberschule zugrunde gelegt.</p>	<p>1.3.2 Die Schülerinnen und Schüler der zusammengefassten Haupt- und Realschule werden im gemeinsamen jahrgangsbezogenen Unterricht auf der Grundlage der für die Schulform geltenden Kerncurricula und mit differenzierenden Lernangeboten unterrichtet sowie durch geeignete Maßnahmen individuell gefördert und in ihren Leistungen schulformbezogen beurteilt.</p> <p>Der Unterricht in den Kernfächern auf grundlegender Anspruchsebene (G) erfolgt nach den für die Hauptschule geltenden Kerncurricula; der Unterricht in Kernfächern auf erhöhter Anspruchsebene (E) nach den für die Realschule geltenden Kerncurricula.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Inhaltliche Anpassung aufgrund geänderter KMK-Vorgaben: Es müssen keine eigenen Kurse für die unterschiedlichen Niveaustufen mehr eingerichtet werden</p> <p>Entbehrlich, da in Satz 1 geregelt</p>
<p>1.5.4 Förder- und Differenzierungsmaßnahmen gewährleisten im gemeinsamen Unterricht die Einhaltung der schulformspezifischen Kerncurricula sowie die schulformbezogene Leistungsbewertung.</p>		<p>Entfällt, da in Nr. 1.3.2 enthalten</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>4.6 Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten bei ziendifferentem Unterricht die Bestimmungen für den jeweiligen Förderschwerpunkt.</p>		<p>Versoben nach Nr. 2.2</p>
<p>2. Aufgaben und Ziele</p>	<p>2. Aufgaben und Ziele</p>	
<p>2.1 Die Hauptschule hat wie alle Schulen die Aufgabe, den im NSchG festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen.</p> <p>Sie soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die im § 2 des NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über sie zu reflektieren, und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden.</p> <p>Die besondere schulformbezogene Aufgabe der Hauptschule ist in § 9 NSchG festgelegt.</p>	<p>2.1 Die Hauptschule sowie der Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule haben wie alle Schulformen die Aufgabe, den im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Sie soll die Schülerinnen und Schüler altersgemäß in die in § 2 NSchG genannten Wertvorstellungen und Normen einführen, sie befähigen, über diese zu reflektieren, und damit eine sichere Grundlage für den persönlichen Lebensweg und für das verantwortungsbewusste Mitwirken im gesellschaftlichen Leben bilden. Ihre Arbeit ist durch das Bestreben geprägt, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen durch differenzierten Unterricht individuell zu fördern und ihnen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln.</p> <p>Die besondere schulformbezogene Aufgabe der Hauptschule ist in § 9 Abs. 1 NSchG festgelegt.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Aktualisierung</p>
<p>2.2 Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende Allgemeinbildung und ermöglicht eine individuelle Berufsorientierung sowie eine individuelle Schwerpunktbildung in der beruflichen Bildung</p>		<p>Entbehrlich, da im NSchG geregelt</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>bis hin zur Vermittlung der Anforderungen des ersten Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung. Sie fördert die Entwicklung eines zunehmend tieferen Verständnisses für lebensnahe Sachverhalte und stattet die Schülerinnen und Schüler mit dem Wissen und Können, den Einstellungen und Verhaltensweisen aus, die für die Orientierung in ihrer Lebenswelt und die Bewältigung der Anforderungen des Alltags notwendig sind.</p>		
<p>Sie unterstützt die Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und ihrer Fähigkeit zur Kooperation und Mitbestimmung. Hierdurch und durch ein gemeinsames Schulleben fördert sie das soziale Lernen der Schülerinnen und Schüler.</p>		<p>Entbehrlich, da in Nrn. 2.3 und Nr. 9 enthalten</p>
	<p>2.2 Die Ziele, Inhalte und Methoden für die Lernprozesse in den Schuljahrgängen 5 bis 10 sind in den Kerncurricula nach dem Bezugserlass zu d sowie weiteren curricularen Vorgaben für die Hauptschule festgelegt.</p> <p>Die Lehrkräfte aller Fächer fördern die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Leseflüssigkeit und Leseverständnis, Sprachbildung und Rechtschreibung sowie mathematische Basiskompetenzen, um ihnen einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg zu ermöglichen.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Aktualisierung: hier zusätzlich noch mathematische Kompetenzen ergänzt</p>
<p>Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung trägt darüber hinaus dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen und einen</p>		<p>Verschoben nach Nr. 2.6</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
entsprechenden Schulabschluss erwerben können.	Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden im zielgleichen und zieldifferenten Unterricht auf der Grundlage eines individuellen Förderplanes unterrichtet. Maßgeblich für die Inhalte des Unterrichts sind im zieldifferenten Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen die Kerncurricula der Hauptschule sowie Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Kerncurricula dieses Förderschwerpunkts. Von den curricularen Vorgaben kann im Einzelfall abgewichen werden.	Hierher verschoben aus Nr. 1.6 und 6.1 Ergänzung
2.3-Integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit findet demnach vorrangig im Regelunterricht statt. Sie zielt darauf ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können.		Verschoben nach Nr. 2.4
	2.3 In der Schule spiegelt sich auf besondere Weise die ethnische, kulturelle und sprachliche Vielfalt unserer Gesellschaft wider. Diese Vielfalt ist eine gesellschaftliche Ressource, und gilt es zu würdigen und gestaltend in den Unterricht einzubeziehen. Gesellschaftliche Vielfalt und die Pluralität von	Hierher verschoben aus Nr. 2.6; Aktualisierung



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Lebensentwürfen werden als wichtige Elemente einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung erfahrbar gemacht. Die Hauptschule sowie der Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule fördern im Rahmen der Demokratiebildung die politische Mündigkeit junger Bürgerinnen und Bürger und bereitet diese darauf vor, sich kritisch und selbstreflexiv in demokratische Aushandlungsprozesse einzubringen. Sie vermittelt und fördert Politik- und Demokratiekompetenz sowie kritisches Denken. Dieses schließt das Eintreten für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise ein.</p> <p>Die Gleichberechtigung der Geschlechter ist durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten und Toleranz auch gegenüber Menschen mit unterschiedlicher geschlechtlicher oder sexueller Orientierung zu fördern, um einseitigen Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenzuwirken.</p> <p>Die Hauptschule sowie der Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule fördern das Erleben von Vielfältigkeit der persönlichen Bedürfnisse und in diesem Kontext den Umgang mit Heterogenität bzgl. individueller Talente, Begabungen und besonderer Bedarfe im Sinne eines erweiterten Inklusionsbegriffs.</p>	<p>Vielfalts- und Demokratiebildung</p> <p>Aktualisierung (Stärkung des Gleichberechtigungs- und Inklusionsgedankens)</p> <p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Die Hauptschule befähigt die Schülerinnen und Schüler, im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung Verantwortung für gegenwärtige und künftige Generationen zu übernehmen und sich für eine nachhaltige, gerechte und zukunftsfähige Entwicklung in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt einzusetzen</p>	
	<p>Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zum außerschulischen Umfeld auch die Teilnahme am kulturellen, politischen, religiösen und sportlichen Leben der Gemeinde gefördert werden.</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 2.7</p>
	<p>2.4 Integrative Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler (Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache, Deutsch als Bildungssprache) wird als Teil von durchgängiger Sprachbildung verstanden und ist Aufgabe jeder Lehrkraft in jedem Unterrichtsfach. Die Förderung von sprachlicher Handlungsfähigkeit in Mündlichkeit und Schriftlichkeit findet vorrangig im Fachunterricht statt. Sie zielt darauf ab, dass bildungssprachliche Kompetenzen gezielt erworben werden können. Näheres regelt der Bezugserlass zu s.</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 2.3, Aktualisierung</p>
<p>2.4 Die Hauptschule ermöglicht Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Berufsorientierung und eine individuelle Schwerpunktbildung im Bereich der beruflichen Bildung; damit diese die Qualifikationen erwerben, mit denen sie ihren Bildungsweg vor allem berufs-, aber auch</p>	<p>2.5 Die Hauptschule sowie der Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule ermöglichen eine individuelle Berufliche Orientierung entsprechend der Leistungsfähigkeit und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler. Sie machen berufsbildende Angebote zum Bestandteil des Unterrichts</p>	<p>Berufliche Orientierung an dieser Stelle entsprechend der Formulierung im NSchG zusammengefasst mit Verweis auf den BO-Erlass (Bezug zu r), Vermeidung von</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>studienbezogen fortsetzen können. Dazu stimmt sie ihre Lehr- und Lernmethoden und ihre Anforderungen auf das Leistungsvermögen und auf die Interessen der Schülerinnen und Schüler ab und richtet diese an lebensnahen Sachverhalten und den Anforderungen einer Berufstätigkeit aus. Sie befähigt ihre Schülerinnen und Schüler, eine begründete Berufswahlentscheidung zu treffen. Hierzu arbeitet die Hauptschule eng mit berufsbildenden Schulen zusammen. Berufsorientierung und Berufsbildung sind integraler Bestandteil der Arbeit in der Hauptschule.</p> <p>Die Hauptschule fördert Kernkompetenzen, die für eine sinnvolle, eigenverantwortlich gestaltete Lebensführung in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie für eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben notwendig sind.</p>	<p>In der Hauptschule sowie im Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule wird den Schülerinnen und Schülern eine individuelle Schwerpunktbildung im Bereich der beruflichen Bildung ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler werden befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Regelungen im Bezugserrlass zu r verwiesen.</p>	<p>Doppelregelungen. Dafür gesamtes Kapitel 5 gestrichen.</p>
<p>2.6 Eine wesentliche Aufgabe der Schule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sich auch in Verantwortung für die künftigen Generationen und im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sachgerecht und aktiv für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, gesundheitsbewusst zu leben sowie für gute Beziehungen und Toleranz unter den Menschen verschiedener Nationen, Religionen und Kulturkreise einzutreten.</p> <p>Darüber hinaus ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch eine Erziehung zu partnerschaftlichem Verhalten zu fördern, die einseitigen</p>		<p>Verschoben nach Nr. 2.3</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Rollenorientierungen in Familie, Beruf und Gesellschaft entgegenwirkt.</p> <p>Zudem sollen das Erleben von Vielfältigkeit der persönlichen Bedürfnisse und der Umgang mit Behinderungen diese als gesellschaftliche Normalität begreifbar machen.</p>		
	<p>2.6 Die Unterstützung durch die „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ trägt darüber hinaus dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler erfolgreich am schulischen Leben teilnehmen und einen dem Leistungsvermögen entsprechenden Schulabschluss erwerben können.</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 2.2, Aktualisierung</p>
<p>2.7 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Weiterentwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie muss sowohl die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler als auch ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Fähigkeiten fördern. Dies schließt insbesondere ein, dass die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen, - Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen, 	<p>2.7 Die Arbeit in der Schule zielt auf die Weiterentwicklung der gesamten Persönlichkeit. Sie fördert die kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und zugleich ihre sozialen, emotionalen, kreativen und praktischen Kompetenzen. Dies schließt insbesondere ein, dass die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lernbereitschaft entwickeln und mit Erfolgen, aber auch Misserfolgen eigenen Lernens und eigener Tätigkeit sowie mit Erfolgen und Misserfolgen anderer angemessen umgehen, - ein tragfähiges Grundwissen erwerben, anwenden und über elementare Fertigkeiten sicher verfügen, 	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> - sozialbestimmte Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen, - familiäre, berufliche und gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung kennenlernen, - Medien–und Informationskompetenz durch den Umgang mit unterschiedlichen Arbeitsmitteln und durch ihnen jeweils angepasste Arbeitstechniken erwerben und zielgerichtet nutzen sowie ihre eigene Medienanwendung kritisch reflektieren. <p>Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrungen mit individuellen Neigungen und individueller Leistungsfähigkeit sowie mit individuellen Sichtweisen gewinnen, - soziale Verhaltensweisen erkennen und soziale Beziehungen gestalten lernen, - in einer Gruppe arbeiten und dabei Verantwortung übernehmen lernen, - sich an der Gestaltung von Schule und an schulischen Entscheidungsprozessen altersgemäß beteiligen, - familiäre, berufliche und ehrenamtliche bzw. gesellschaftliche Aufgaben auch für die eigene Lebensplanung kennenlernen, - Medienkompetenz durch den Umgang mit unterschiedlichen analogen und digitalen Werkzeugen und durch ihnen jeweils angepasste Arbeitstechniken erwerben und zielgerichtet nutzen sowie ihre eigene Mediennutzung kritisch reflektieren. <p>Diesen Zielen dienen zum einen der Unterricht und zum anderen ein Schulleben, das Anregungen gibt und mitmenschliche Begegnungen ermöglicht.</p>	
<p>Dabei soll durch eine Öffnung von Unterricht und Schule zur außerschulischen Umwelt hin auch die Teilnahme am kulturellen, politischen und sportlichen Leben gefördert werden.</p>		<p>Vershoben nach Nr. 2.3</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>2.8 Die Aufgaben und Zielsetzungen der Hauptschule können nur verwirklicht werden, wenn die Schule die Erziehungsberechtigten über die schulischen Belange informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt.</p>		<p>Entfällt, ist unter Nr. 8 zusammengefasst</p>
<p>3. Stundentafel</p>	<p>3. Hinweise zu den Stundentafeln</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>3.1 Der Unterricht an der Hauptschule besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht. Er wird nach Maßgabe der Stundentafel (Anlage) erteilt.</p>	<p>3.1 Der Unterricht an der Hauptschule sowie im Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflichtunterricht, einschließlich Förderunterricht, - Wahlpflichtunterricht/ an zusammengefassten Haupt- und Realschulen ggf. Profilen und - Arbeitsgemeinschaften. <p>Er wird nach Entscheidung des Schulvorstandes nach der Stundentafel I (Anlage 1) oder Stundentafel II (Kontingentschundentafel, Anlage 2) erteilt. Die Elternvertretung (§ 96 Abs. 3 Satz 1 NSchG) sowie die Schülerinnen- und Schülervertretung (§ 80 Abs. 3 Satz 1 NSchG) sind vor dieser Entscheidung zu hören. Bei Nutzung der Kontingentschundentafel ist in den Abschlussjahrgängen sicherzustellen, dass alle Unterrichtsfächer gemäß Stundentafel angeboten werden.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung und Ergänzung</p> <p>Ergänzung Kontingentschundentafel</p>
<p>3.2 Anmerkungen zur Stundentafel</p>		<p>entfällt</p>
<p>3.2.4 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren sowie zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens kann die Schule eine von der Stundentafel nach Nr. 3.1 abweichende Verteilung der</p>	<p>3.2 Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler, zur Verbesserung fachspezifischer Lehr- und Lernverfahren zur Weiterentwicklung des fachübergreifenden und fächerverbindenden Lernens sowie zur Förderung des selbständigen Lernens in offenen Arbeitsformen kann die Schule eine von den Stundentafeln nach Nr. 3.1</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Fachstunden vornehmen. Dabei sind die Gesamtwochenstunden je Fach gemäß der Stundentafel in den Schuljahrgängen 5 bis 9 bzw. 10 einzuhalten.</p> <p>Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.</p>	<p>abweichende Verteilung der Fachstunden aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich in den Schuljahrgängen 5-10 vornehmen.</p> <p>Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach bzw. Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) bzw. Mittleren Schulabschluss (MSA) dürfen dabei nicht unterschritten werden. Grundlage für den Kompetenzerwerb bilden die jeweiligen Kerncurricula bzw. Curricularen Vorgaben.</p> <p>Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die in der jeweiligen Stundentafel vorgesehene Stundenzahl jeweils einzuhalten.</p> <p>Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.</p>	<p>Ergänzung ermöglicht Individualisierung und Förderung von SuS</p> <p>Ergänzung</p>
	<p>3.3 Der Schulvorstand kann beschließen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden. - die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden. 	<p>Ergänzung, aus Freiräume-Prozess</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Für zusammengefasste Fächer entscheiden die Fachkonferenzen des jeweiligen Fachbereiches gemeinsam, ob sie nach den fachbezogen-getrennten Kerncurricula oder nach dem jeweiligen Kerncurriculum der Integrierten Gesamtschule arbeiten. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist. Dabei ist Nr. 3.1 Satz 4 zu berücksichtigen.</p>	
<p>3.2.2 Die als Ganztagschule geführte Hauptschule macht ihren Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges Unterrichts- und Förderangebot sowie ein außerunterrichtliches Angebot. Auf den Bezugs-erlass zu q wird hingewiesen.</p>	<p>3.4 Hauptschulen bzw. zusammengefasste Haupt- und Realschulen, die jeweils als Ganztagschulen geführt werden, machen den Schülerinnen und Schülern ein ganztägiges und ganzheitliches Bildungsangebot, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote umfasst. Einzelheiten regelt der Bezugs-erlass zu n.</p>	<p>Aktualisierung</p>
	<p>3.5 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen Stunden für offene Arbeitsformen vorgesehen werden. Damit können die Schülerinnen und Schüler stärker entsprechend ihren Interessen und Neigungen eigene Lernschwerpunkte wählen und weitgehend selbstständig erarbeiten. Die dafür erforderlichen Stunden sind in der Regel aus dem Bereich des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts zu nehmen.</p>	<p>Ergänzung Aktualisierung (Stärkung offener Lernformate – Individualisierung, selbständiges Lernen fördern)</p>
<p>3.2.3 Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sollten mindestens acht Stunden Unterricht in ihrer Klasse erteilen; in Schuljahrgängen mit</p>	<p>3.6 Klassenlehrkräfte sollen in den Schuljahrgängen 5 bis 8 jeweils mindestens acht, in den Schuljahrgängen 9 und</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>fachleistungsdifferenziertem Unterricht kann hiervon abgewichen werden. Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen ihre Klassen oder Lerngruppen mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten. Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Klasse soll möglichst gering sein.</p>	<p>10 jeweils mindestens vier Stunden in ihrer Lerngruppe erteilen. Fachlehrkräfte sollen in der Regel eine Lerngruppe mindestens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterrichten.</p> <p>Die Anzahl der Lehrkräfte in einer Lerngruppe soll möglichst gering sein.</p>	
<p>3.2.4 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs können freie Unterrichts- und Arbeitsformen im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist in dieser Zeit nachrangig. Damit sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Hauptschule und die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler sowie die Feststellung der Lernstände zur Erarbeitung einer Förderplanung erfolgen.</p>	<p>3.7 Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig. Hierdurch sollen der Übergang der Schülerinnen und Schüler in die Hauptschule oder in den Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule bzw. die Bildung einer Klassengemeinschaft erleichtert werden. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Stärkung der Persönlichkeit sowie der emotionalen und sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler erfolgen.</p>	<p>Ergänzung – Möglichkeit der Ausweitung auf weitere Schuljahrgänge</p>
<p>3.2.5 Die Entscheidung darüber, welche Wahlpflichtkurse eingerichtet werden, trifft die Schule. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren.</p> <p>Wahlpflichtkurse können jahrgangs-, schul- und ggf. schulformübergreifend durchgeführt werden. Sie können auch in flexiblen Zeiteinheiten (z. B. durch Blockung von Stunden) durchgeführt werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.</p>	<p>3.8 Die Schule entscheidet, welcher Wahlpflichtunterricht eingerichtet wird. Das Angebot soll sich auch an den Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler orientieren. Im Wahlpflichtunterricht können die Regionalsprachen Niederdeutsch oder Saterfriesisch angeboten werden.</p> <p>Wahlpflichtunterricht kann jahrgangs- und schulzweigbezogen sowie jahrgangs-, schulzweig- und schulübergreifend durchgeführt werden. Er kann auch in</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p> <p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Die Schule kann im Rahmen der Pflichtstundenzahl ab dem 6. Schuljahrgang in einzelnen oder allen Schuljahrgängen einen zusätzlichen zweistündigen Wahlpflichtkurs einrichten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern eine weitere Wahlmöglichkeit eingeräumt oder ein auf vier Stunden erweitertes Wahlpflichtangebot ermöglicht.</p>	<p>flexiblen Zeiteinheiten (z. B. durch Blockung von Stunden) angeboten werden, damit Unterricht an außerschulischen Lernorten begünstigt wird.</p> <p>In den Fächern Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten sowie Technik und Hauswirtschaft sollte aus Gründen der Sicherheit und aufgrund der räumlichen Gegebenheiten die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Lerngruppe die Zahl 16 nicht überschreiten. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden, die Poolstunden sind zu nutzen.</p>	<p>Entfällt, da die Pflichtstunden der SuS überschritten wären, Nutzung der Möglichkeiten nach 3.2 kann genutzt werden</p> <p>Ergänzt, da anderweitig nicht mehr geregelt, zusätzliche Ressourcen werden nicht benötigt, da die Schulen bereits jetzt Poolstunden dafür nutzen.</p>
<p>3.2.6 Arbeitsgemeinschaften werden nach den Möglichkeiten der Schule unter Berücksichtigung der Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler angeboten.</p>	<p>3.9 Arbeitsgemeinschaften berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Sie sind geeignet, geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Unterricht zu verringern und können den Schülerinnen und Schülern bei Bedarf getrennt angeboten werden. In Arbeitsgemeinschaften können die Regionalsprachen Niederdeutsch oder Saterfriesisch angeboten werden.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung, Hierher verschoben aus Punkt 6.5 und mit 3.2.6 zusammengefasst</p> <p>Ergänzung (Angebot der Regionalsprachen im AG-Bereich)</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangs- und ggf. schulzweig- oder schulübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahres eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in Form von Blockunterricht durchgeführt werden.</p>	<p>Arbeitsgemeinschaften können klassen-, jahrgangs- und schulzweig- und schulübergreifend gebildet werden. Sie werden in der Regel für den Zeitraum eines Schulhalbjahres eingerichtet. Die Arbeitsgemeinschaften können auch in Form von Projekten durchgeführt werden.</p> <p>Von den Schülerinnen und Schülern selbst gestaltete Arbeitsgemeinschaften stärken das Engagement junger Menschen in besonderem Maße.</p>	<p>Ergänzung (Beteiligung)</p>
	<p>Arbeitsgemeinschaften sind nach den Möglichkeiten der Schule anzubieten. Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.</p>	<p>Versoben von Nr. 6.5, aktualisiert</p>
<p>3.2.7 In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Anteile jedes einzelnen Faches gewahrt bleiben.</p>	<p>3.10 In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten. Der Unterricht kann auch fachübergreifend oder fächerverbindend durchgeführt werden. Auf die Möglichkeiten gemäß Nr. 3.3 wird hingewiesen. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorgesehenen Kompetenzen jedes einzelnen Faches vermittelt werden.</p>	<p>Präzisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>3.2.8 Die Verfügungsstunde dient der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben und wird in der Regel von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer erteilt. In den Schuljahrgängen 6 bis 10 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden; zusätzliche Lehrerstunden können nicht beansprucht werden.</p>	<p>3.11 Die Verfügungsstunde dient der Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, der Stärkung von Demokratiebildung und Teilhabe (z. B. durch Verankerung des Klassenrats) sowie der Wahrnehmung erzieherischer und organisatorischer Aufgaben. Sie wird in der Regel von der Klassenlehrkraft erteilt.</p> <p>In den Schuljahrgängen 9 und 10 kann jeweils eine Verfügungsstunde angeboten werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.</p>	<p>Erweiterung der Möglichkeiten zur Nutzung der Verfügungsstunden</p> <p>Ausweitung der Verfügungsstunden auf die Sjg. 6-8 in den Stundentafeln (vorher nur in Sjg. 5)</p>
<p>3.2.9 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der Bezugserrlass zu f.</p>	<p>3.12 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht gemäß § 124 NSchG teilnehmen, sind zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet, soweit sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. Einzelheiten regelt der jeweils geltende Erlass mit Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht im Fach Werte und Normen.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Aktualisierung: Abgleich mit Erlass Gymnasium</p>
<p>3.2.10 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.</p>	<p>3.13 Die dritte Sportstunde wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder des Ganztagsangebotes bereitgestellt.</p>	
<p>3.2.14 Themenbereiche der „Mobilität“ sind Bestandteil des Pflichtunterrichts.</p>	<p>3.14 Themenbereiche der Mobilität sowie der Verbraucherbildung sind Bestandteil des Pflichtunterrichts.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>3.3 Zur Durchführung von besonderen Unterrichtsangeboten nach Nr. 6.3.2 können im Pflichtbereich zeitlich begrenzt klassenübergreifende Lerngruppen gebildet werden. In den Schuljahrgängen 7-9 bzw. 10 kann die Bildung von klassenübergreifenden</p>	<p>3.15 Zur Durchführung von berufs- und studienorientierenden und berufsbildenden Maßnahmen kann in den Schuljahrgängen 7 bis 10 die Bildung von klassen-, jahrgangs- oder schulzweigübergreifenden Lerngruppen vorgenommen werden.</p>	<p>Ergänzung im Rahmen der beruflichen Orientierung.</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Lerngruppen zur Durchführung von Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung und Berufsbildung vorgenommen werden.</p>		
	<p>Die Erteilung des Religionsunterrichts ist bei der Durchführung von wöchentlichen Praxistagen sicherzustellen.</p>	<p>Ergänzung</p>
	<p>3.16 In der Hauptschule bzw. im Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule wählen die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 6 bis 8 ein zweistündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts.</p>	<p>Ergänzung</p>
	<p>3.17 In der Hauptschule und im Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule wählen die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 9 und 10 ein zweistündiges Angebot des Wahlpflichtunterrichts oder im Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule ein zweistündiges Profil des Realschulzweigs.</p> <p>Die Teilnahme an einem Profil ist im Zeugnis als Wahlpflichtunterricht auszuweisen.</p>	<p>Ergänzung</p>
	<p>3.18 Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Bezugsverordnung zu i kann der Schulvorstand über ein Konzept entscheiden, welches es Schülerinnen und Schülern ermöglicht, die Kompetenzen des 9. Schuljahrganges in zwei Schuljahren zu erwerben. Über die Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler entscheidet die Klassenkonferenz. Über die Umsetzung des Konzeptes ist das zuständige RLSB zu informieren.</p>	<p>rechtliche Grundlage für Ausgangsstufe.</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	Die Vorgaben der Bezugsverordnung zu g bleiben unberührt.	
<p>4. Organisation von Lernprozessen</p>	<p>4. Organisation von Lernprozessen</p>	
<p>4.1 Lernprozesse sind so zu gestalten, dass die unter Nr. 2 genannten Aufgaben erfüllt und die vorgegebenen Ziele zu erreichen sind. In diese Verpflichtung sind alle Fächer und Unterrichtsangebote einbezogen.</p> <p>Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.</p> <p>Die Lernprozesse müssen sicherstellen, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden.</p>	<p>4.1 Die Lernprozesse sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, die individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen berücksichtigen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.</p> <p>Die Lernprozesse werden so gestaltet, dass geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen und strukturelle Benachteiligungen vermieden werden.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden.</p> <p>Deshalb kommt neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht große Bedeutung zu.</p>	<p>4.2 Die Lernprozesse sind so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Dabei sollen das kritische Denken, das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten sowie das kreative Handeln der Schülerinnen und Schülern gefördert werden.</p> <p>Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse. Die Möglichkeiten von digitalen Medien und Werkzeugen sind dabei zu nutzen.</p>	<p>Aktualisierung und Ergänzung (Freiräume)</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Darüber hinaus können Angebote im Ganzttag nach Bezugserlass zu n inhaltlich und organisatorisch mit den unterrichtlichen Lernprozessen verknüpft werden.</p>	
<p>4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Vernetzung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.</p> <p>Dazu dienen auch die den Unterricht vor- und nachbereitenden Aufgaben, z. B. Hausaufgaben. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht diese Arbeiten der Schülerinnen und Schüler und vergewissern sich damit u. a. des individuellen Lernstands und Lernfortschritts. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu g.</p>	<p>4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Transferphasen sind wichtig für die Sicherung, Vertiefung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler erkennen, wie effektiv geübt, angewandt und der eigene Lernprozess selbstregulierend gestaltet wird sowie die Ergebnisse selbstständig gesichert werden können.</p> <p>Weitere Einzelheiten regeln die Bezugserlasse zu e und n.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und -gestaltung</p>	<p>4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Planung und Gestaltung der Lernprozesse</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
beteiligt werden. Hierzu dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen sowie fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Erörterung der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.	beteiligt werden. Hierzu dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen sowie fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Erörterung der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.	
4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurricula sowie der Jahresplanung von Unterricht einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen eines Schuljahrgangs im jahrgangsbezogenen Unterricht sowie zwischen den Fachleistungskursen auf gleicher Anspruchsebene oder den Klassen eines Schuljahrgangs im Schulzweig gewährleisten.	4.5 Die Planung und Gestaltung der Lernprozesse auf der Grundlage der Kerncurricula stellt einen annähernd gleichen Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schülern sicher.	Aktualisierung
Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Lerngruppe, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der eventuellen Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern sollen auch lerngruppenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich sein.	Entsprechend der individuellen Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler sind lerngruppenbezogene und individuell unterschiedliche Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich.	Aktualisierung:
Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte erforderlich. Dieses geschieht auf der Grundlage von Klassen-, Jahrgangs-, Fach- und Fachbereichskonferenzen.		Verschoben nach Nr. 4.6
Die Arbeit in Konferenzen dient u. a. der — Planung von Unterricht, — Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,		Entfällt, ist in KC geregelt



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> — Abstimmung von Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur inneren und äußeren Differenzierung, — Absprache zur Leistungsmessung und Leistungsbewertung, — Koordinierung der Hausaufgaben, — Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht. 		
<p>Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.</p>		<p>Versoben nach Nr. 4.6</p>
<p>4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich auf Fragen des Unterrichts und auch auf die individuelle Lernentwicklung sowie auf die Persönlichkeitsentwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, die Abstimmung und Konsensbildung zu fördern.</p>	<p>4.6 Für die Planung und Gestaltung der Lernprozesse ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte erforderlich. Dieses geschieht insbesondere durch Jahrgangs-, Fach- und Fachbereichskonferenzen sowie Hospitationen.</p>	<p>hierher verschoben von Nr. 4.5 und Aktualisierung</p>
	<p>Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Arbeitspläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Aspekte sowie die jeweiligen Anforderungsniveaus in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung (vgl. Nr. 5.5) angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Hierher verschoben von 4.5</p>
<p>Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam abzusprechen.</p>	<p>Darüber hinaus arbeiten Lehrkräfte auch in Bezug auf die individuelle Lern- und Persönlichkeitsentwicklung der</p>	<p>Ergänzung Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Lernenden sowie in der Schulentwicklung und bei der Gestaltung des Schullebens zusammen.</p>	
<p>4.7 In jedem Schuljahr soll Projektunterricht durchgeführt werden. Der projektbezogene Unterricht kann dabei klassen- und jahrgangsbezogen sowie ggf. schulzweigbezogen, jahrgangsübergreifend oder schulzweigüber-greifend organisiert werden.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sollen über die mit den Projekten verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte nach Möglichkeit zu beteiligen.</p>	<p>4.7 In jedem Schuljahrgang soll Projektunterricht durchgeführt werden, der klassenbezogen, schuljahrgangsbezogen, schuljahrgangsübergreifend, schulzweigübergreifend sowie schulformübergreifend organisiert werden kann.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projekt verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig zu informieren; bei der Planung und Vorbereitung sind die Schülerinnen und Schüler und an der Durchführung insbesondere auch die Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>4.8 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 ermöglicht die Hauptschule den Schülerinnen und Schülern den Erwerb fachübergreifender methodischer Kompetenzen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit unterschiedlichen Medien.</p> <p>Sie trifft Absprachen über den Schuljahrgang und das Fach oder die Fächer, in denen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden im Schuljahr die entsprechenden Methoden vermittelt werden.</p>	<p>4.8 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben. Hierzu entwickelt die Schule ein fächerübergreifendes Methoden- und Medienbildungskonzept. Dabei werden Aspekte der Medienbildung, wie die sich stetig verändernde Kultur der Digitalität sowie ein Lernen mit und über Medien auf Basis des „Orientierungsrahmens Medienbildung in der allgemeinbildenden Schule“ einbezogen.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>5. Berufs- und Studienorientierung / Berufsbildung</p>		<p>Dieses gesamte Kapitel ist gestrichen und als Kurzfassung nach 2.5 verschoben</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>5.1 Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung an Praxistagen, zu denen u. a. Schülerbetriebspraktika, Zukunftstage, Betriebserkundungen, Unterricht in Kooperation mit den berufsbildenden Schulen, berufspraktische Projekte, praxisorientierte Lernphasen innerhalb des Fachunterrichts und andere Lernangebote gehören, dienen der Sicherung der Ausbildungsfähigkeit und Berufswahlkompetenz in einem umfassenden Sinne. Die Erteilung des Religionsunterrichts ist bei der Durchführung von wöchentlichen Praxistagen sicherzustellen.</p> <p>In der Hauptschule sind Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Bildung in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit, berufsbildenden Schulen, den Kammern, Innungen, Betrieben oder anderen Einrichtungen Teil des fächerübergreifenden schulischen Konzepts zur Berufs- und Studienorientierung sowie zur Berufsbildung.</p>		
<p>5.2 Die Zusammenarbeit der Hauptschule mit Betrieben schließt alle Einrichtungen ein, die geeignet sind, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf oder eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten.</p> <p>Alle mit Betrieben durchzuführenden Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung müssen inhaltlich und organisatorisch mit diesen abgestimmt werden. Dazu</p>		



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>informiert die Schule die kooperierenden Betriebe über die Ziele, Inhalte und die Organisation einschließlich der Vor- und Nachbereitung ihrer berufsorientierenden Maßnahmen und stimmt bei Schülerbetriebspraktika und anderen Praxistagen den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule mit ihnen ab.</p>		
<p>5.3 Insbesondere im Ganztagsunterricht können Hauptschulen vielfältige Angebote zur Durchführung berufsorientierender sowie berufsbildender Maßnahmen unterbreiten.</p> <p>Eine Grundlage dieser Maßnahmen können die Ergebnisse eines Kompetenzfeststellungsverfahrens sein, die Hinweise für die individuelle Förderung und die Berufswegeplanung der Schülerinnen und Schüler geben.</p>		
<p>5.4 Vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang werden berufsorientierende, ab dem 9. Schuljahrgang berufs- und studienorientierende sowie berufsbildende Maßnahmen durchgeführt. Die Schule erarbeitet dazu ein fächerübergreifendes Konzept.</p> <p>In dieses Konzept ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf eine ihren Kompetenzen, Leistungen und Neigungen entsprechende individuelle Schwerpunktbildung einbezogen.</p> <p>Einzelheiten hierzu regelt der Bezugserlass zu u.</p>		



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>5.5 Berufs- und studienorientierende Maßnahmen werden an der Hauptschule an mindestens insgesamt 60 Tagen durchgeführt. Die Schwerpunktsetzung erfolgt in den 9 und 10. Schuljahrgängen.</p> <p>Jede Schülerin und jeder Schüler führt einen Nachweis, in dem die Teilnahme an berufs- und studienorientierenden sowie berufsbildenden Maßnahmen dokumentiert wird.</p>		
<p>5.6 Nach Genehmigung durch die Schulbehörde kann ab dem 9. Schuljahrgang in der Zusammenarbeit zwischen Hauptschule und berufsbildender Schule insbesondere die inhaltliche Verzahnung der Fächer Deutsch, Mathematik und des Fachbereichs Naturwissenschaften mit den berufsbezogenen Rahmenlehrplänen der berufsbildenden Schulen umgesetzt werden. Dabei müssen die Anforderungen sowohl des jeweiligen Curriculums der Hauptschule als auch die Vorgaben des ersten Ausbildungsjahres einer Berufsausbildung erfüllt werden.</p> <p>Die berufliche Qualifizierung in Kooperation mit der berufsbildenden Schule umfasst 14 Wochenstunden an zwei Schultagen in den Schuljahrgängen 9 und 10. Damit können die Schülerinnen und Schüler eine berufliche Bildung erwerben, die den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres eines Ausbildungsberufes entspricht.</p>		



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Unterricht in Kooperation mit der berufsbildenden Schule findet als Fachpraxisunterricht in der Regel in einer Gruppenstärke bis zur Hälfte der Schülerhöchstzahl, im Fachtheorieunterricht grundsätzlich jahrgangsbezogen in Klassenstärke statt. Die Wahl der Fachrichtung wird ab dem 7. Schuljahrgang vorbereitet und berücksichtigt die Kompetenzen, Neigungen und Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie die in der kooperierenden berufsbildenden Schule angebotenen Fachrichtungen. In Einzelfällen ist der Wechsel in eine andere Fachrichtung im Verlauf des ersten Schulhalbjahrs des 9. Schuljahrgangs möglich.</p> <p>Die Vorgaben für die Vergabe der Abschlüsse im Sekundarbereich I sind einzuhalten. Einzelheiten regelt die Bezugsverordnung zu 1. In einem Zertifikat ist der Ausbildungsberuf zu benennen, für den berufsbezogene Kompetenzen erworben wurden.</p>		
<p>5.7 Die Zusammenarbeit zwischen Hauptschule und berufsbildender Schule erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie der Träger der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen</p>		
<p>5.8 Die Unterstützung bei der Ausbildungs- und Berufswahl durch Jugendberufsagenturen, durch die Bundesagentur für Arbeit und durch Jobcenter hat einen besonderen</p>		



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Stellenwert im Prozess der erfolgreichen Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf. Beratungsgespräche durch außerschulische öffentlich-rechtliche Einrichtungen über Möglichkeiten und Perspektiven einer beruflichen Ausbildung tragen zu dessen Gestaltung bei. Einzelheiten zur Berufs- und Studienorientierung regelt der Bezugserrlass zu u.</p>		
<p>6. Differenzierung und Förderung</p>	<p>5. Differenzierung, pädagogische Diagnostik und individuelle Förderung</p>	<p>Ergänzung: Pädagogische Diagnostik Lernstandserhebung) neu als Teil einer datengestützten Unterrichtsentwicklung</p>
<p>6.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen sowie eine individuelle Förderplanung auf der Grundlage eines Förderplans erforderlich.</p> <p>Förder- und Differenzierungsmaßnahmen haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die in den Kerncurricula verbindlich vorgeschriebenen Anforderungen und Kompetenzen unter Berücksichtigung des individuellen Lernverhaltens und Lernstands erreichen.</p>	<p>5.1 Aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler sind differenzierende Lernangebote und Lernanforderungen erforderlich.</p> <p>Mit einer Differenzierung der Ziele, Inhalte und Methoden sollen die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie deren Interessen und Neigungen berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Differenzierung in der Hauptschule bzw. im Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innere (vgl. Nr. 5.2) und - äußere Differenzierung (vgl. Nr. 5.4) - Fachleistungsdifferenzierung (vgl. Nr. 5.5) 	<p>Förderplan jetzt in Nrn. 2.2 und 5.3</p> <p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Darüber hinaus sollen durch Förderung Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, auch um bei entsprechenden Leistungen einen Schulformwechsel zu ermöglichen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlpflichtunterricht (vgl. Nr. 5.6) - Pädagogische Diagnostik und individuelle Förderung (vgl. Nrn. 5.7 und 5.8) <p>All diese Bestandteile der Differenzierung dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. Dadurch sollen Lernrückstände ausgeglichen sowie Schülerinnen und Schüler in ihren Lernstärken besonders gefördert werden, auch um bei entsprechenden Leistungen einen Schulformwechsel zu ermöglichen.</p>	
	<p>Durch ihre schuleigenen Arbeitspläne auf der Grundlage der Kerncurricula ermöglichen die Hauptschule bzw. die zusammengefasste Haupt- und Realschule den Kurswechsel in der Fachleistungsdifferenzierung sowie die Mitarbeit in den Schulzweigen und den Übergang in einen anderen Schulzweig.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>6.2 Im Rahmen der Förderplanung entwickelt die Schule Grundsätze ihres Förderkonzepts, das u. a. individuelle Schwerpunktsetzungen ermöglicht.</p>		<p>Integriert in Nr. 5.3</p>
<p>6.3 Innere Differenzierung ist wegen der Vielfalt der Lernvoraussetzungen und des individuellen Lernverhaltens der Schülerinnen und Schüler unerlässlich. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich auch aus den didaktischen Anforderungen der einzelnen Fächer ableiten.</p>	<p>5.2 Innere Differenzierung ist wegen der Vielfalt der Lernvoraussetzungen und Lernziele notwendig und daher durchgängiges Prinzip in jedem Unterricht. Sie erfordert einen angemessenen Einsatz verschiedener Unterrichtsformen und -methoden, die sich aus den didaktischen Anforderungen der einzelnen Fächer ableiten.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung, Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>6.3.4 Die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung wird in der Hauptschule für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 9 (10) fortgeschrieben.</p> <p>Die Dokumentation enthält Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Lernausgangslage, - zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen, - zur Maßnahme, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll, - zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler. 	<p>5.3 In der Hauptschule bzw. im Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule wird die von der Grundschule dokumentierte individuelle Lernentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 5 bis 10 fortgeschrieben.</p> <p>Die Dokumentation enthält Aussagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Lernausgangslage - zu Ergebnissen der pädagogischen Diagnostik (Lernstandserhebung), - zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen, - zu Maßnahmen, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll, - zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft und durch die Schülerin oder den Schüler. 	<p>Aktualisierung</p> <p>Ergänzung: Zielsetzung datengestützte Unterrichtsentwicklung</p>
<p>Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte.</p>	<p>Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt ggf. den sich daraus ergebenden Förderplan.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist eine Grundlage der Information und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihre Kinder.</p>	<p>Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist eine Grundlage für die Unterrichtung und Beratung der Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihres Kindes.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>6.3.2 Die Förderung von Schülerinnen und Schüler erfolgt auf der Grundlage der Förderplanung und der dokumentierten individuellen Lernentwicklung</p>		<p>Versoben nach Nr. 5.7</p>
<p>Die Schule kann entsprechend Nr. 3.3 klassen- und jahrgangsübergreifende Lerngruppen zur Durchführung</p>		<p>Versoben nach Nr. 5.8</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>besonderer Förderprojekte bilden. Diese sind zeitlich längstens auf die Dauer eines Schulhalbjahres begrenzt. Gegenstand der besonderen Förderprojekte sind Lernaufgaben mit Werkstattcharakter, die einen Bezug zu den Unterrichtsfächern der Hauptschule aufweisen (z. B. Lese-, Schreibprojekte zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten).</p> <p>Die Teilnahme an besonderen Förderprojekten beschließt die Klassenkonferenz auf der Grundlage der Förderplanung. Zielsetzung ist, die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie wieder erfolgreich im Fachunterricht mitarbeiten können.</p> <p>Die Klassenkonferenz legt auf Vorschlag der in den Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräfte fest, wie die erbrachten Leistungen während dieser zeitlich befristeten Maßnahme benotet werden und welche Form der Leistungsbewertung oder des Leistungsnachweises vorgenommen wird.</p>		
<p>6.4 Formen der äußeren Differenzierung in der Hauptschule sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachleistungsdifferenzierter Unterricht, - Wahlpflichtkurse, - Förderunterricht und besondere Förderprojekte, - Arbeitsgemeinschaften. 	<p>5.4 Formen der äußeren Differenzierung in der Hauptschule bzw. im Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - fachleistungsdifferenzierter Kursunterricht, - Wahlpflichtunterricht, - Förderunterricht und besondere Förderprojekte, - Arbeitsgemeinschaften. 	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>6.4.4</p> <p>In Fachleistungskursen werden die Schülerinnen und Schüler nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert.</p>	<p>5.5 In der Hauptschule bzw. im Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule wird der Unterricht im Fach Mathematik und im Fach Englisch ab Schuljahrgang 9 auf zwei Anforderungsniveaus (G und E) erteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegendes Anforderungsniveau (G) mit Ausrichtung auf den Hauptschulabschluss sowie in Schuljahrgang 10 auf den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss, - erhöhtes Anforderungsniveau (E), mit Ausrichtung auf den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss <p>Die Fachleistungsdifferenzierung versetzt die Schülerinnen und Schüler in die Lage, die Grundanforderungen der Kerncurricula sowie möglichst darüber hinaus gehende erhöhte Anforderungen zu erfüllen.</p> <p>Durch die Fachleistungsdifferenzierung werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend nach ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und Arbeitsweise gefördert. Auch hier sind Maßnahmen der inneren Differenzierung notwendig.</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 6.4.1 Satz 1</p> <p>Aktualisierung</p> <p>Hinweis auf zusätzliche Wahlmöglichkeiten des Schulvorstandes</p> <p>Hierher verschoben aus Nr. 6.4.1 Satz 7 und aktualisiert</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Fachleistungskurse sind in den Fächern Englisch und Mathematik mit zwei Anspruchsebenen (E und G) vom 9. Schuljahrgang an einzurichten.</p>		<p>Versoben nach 5.5 Satz 1</p>
<p>Die Anforderungen in den Fachleistungskursen G entsprechen den Grundanforderungen. In den Fachleistungskursen E werden über die Grundanforderungen hinausgehende erhöhte Anforderungen gestellt. Auch in Fachleistungskursen sind binnendifferenzierende Maßnahmen notwendig.</p>		<p>Versoben nach 5.5.2</p>
<p>Kurszuweisungen und -umstufungen sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers. Hierbei ist über die Noten der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sind über beabsichtigte Kurszuweisungen und -umstufungen vor den entsprechenden Klassenkonferenzen zu unterrichten.</p> <p>Zur Vermeidung jahrgangsübergreifender Kursbildung kann gemeinsamer Unterricht in den Fachleistungskursen eingerichtet werden.</p>	<p>5.5.1 Zuweisungen zu den Anforderungsniveaus und individuelle Umstufungen von Schülerinnen und Schülern sind pädagogische Maßnahmen. Die Entscheidungen trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Fachlehrkraft.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu informieren. Dabei ist über die Bewertung der schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Leistungen hinaus die Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p> <p>Versoben nach 5.5 und aktualisiert</p>
	<p>5.5.2 Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt nach Beschluss des Schulvorstandes in der klasseninternen</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 6.4.1 Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>6.4.2 Neben dem Pflichtunterricht werden Wahlpflichtkurse angeboten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Bildung von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr. Die Leistungen in den Wahlpflichtkursen werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.</p>	<p>Lerngruppe oder in eigens eingerichteten Kursen (innere oder äußere Fachleistungsdifferenzierung).</p> <p>5.6 Neben dem Pflichtunterricht wird ab dem 6. Schuljahrgang Wahlpflichtunterricht angeboten. Dadurch wird den Schülerinnen und Schülern die Wahl von Lernschwerpunkten ermöglicht. Die Schülerinnen und Schüler treffen ihre Entscheidung in der Regel zunächst für ein Schuljahr. Zusätzlich kann Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache als Unterrichtsfach im Wahlpflichtunterricht angeboten werden, ersetzt aber nicht die Fremdsprache.</p> <p>Die Leistungen im Wahlpflichtunterricht werden benotet und sind versetzungs- oder abschlusswirksam.</p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Ergänzung</p>
<p>6.5-Arbeitsgemeinschaften-berücksichtigen die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler und geben Anregungen für die Freizeitgestaltung. Unterrichtsangebote für Sport, zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens, Chor, Orchester, Musikprojekte, Darstellendes Spiel, Kunst und Gestaltung, Ethik und Religion, Umweltprojekte, Umgang mit digitalen Medien, Berufs- und Studienorientierung, Verbraucherbildung und Sprachen sind bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Arbeitsgemeinschaften, die geeignet sind, Benachteiligungen von Mädchen oder Jungen im Unterricht zu verringern, können für einen begrenzten</p>		<p>Verschoben nach Nr. 3.9</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Zeitraum für Mädchen und Jungen getrennt angeboten werden.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die sich für eine Arbeitsgemeinschaft entschieden haben, sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Teilnahme wird ohne Note im Zeugnis bescheinigt.</p>		
	<p>5.7 In den Fächern Deutsch und Mathematik wird der Lernstand jeder Schülerin und jedes Schülers regelmäßig durch Diagnoseverfahren (z. B. digitale Lernstandserhebungen) erhoben.</p> <p>In der darauf aufbauenden individuellen Förderung sollen die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans Lernschwierigkeiten abbauen, Lernrückstände in den Basiskompetenzen ausgleichen können und emotional-sozial gestärkt werden.</p> <p>Dazu entwickelt jede Schule ein Konzept zur Förderung für alle Schülerinnen und Schüler und setzt dieses um. Berücksichtigt werden sollen dabei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur fachintegrierten Förderung in allen Unterrichtsfächern, - zusätzlicher Förderunterricht durch Anpassung der Stundentafel (siehe Nr. 3.2) und - ergänzende Fördermaßnahmen, dazu gehört auch Deutsch als Zweit- oder Fremdsprache. 	<p>Hierher verschoben aus Nr. 6.3.2 und neu gefasst: Abbrecherquote senken, Förderung stärken</p> <p>Pädagogische Diagnostik und individuelle Förderung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Maßnahmen der Sprachförderung werden dabei individuell berücksichtigt.</p> <p>Die Teilnahme am Förderunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend und erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrkraft in Abstimmung mit der Klassenlehrkraft und nach Information der Erziehungsberechtigten.</p> <p>Zusätzlich können ergänzende Fördermaßnahmen z. B. auch für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden. Die Teilnahme an einer ergänzenden Fördermaßnahme ist freiwillig.</p>	<p>Neu: verpflichtende Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen von Unterricht</p>
	<p>5.8 Die Schule kann klassen- und jahrgangsübergreifende Lerngruppen zur Durchführung besonderer Förderprojekte bilden. Diese sind zeitlich längstens auf die Dauer eines Schulhalbjahres begrenzt. Gegenstand der besonderen Förderprojekte sind Lernaufgaben mit Werkstattcharakter, die einen Bezug zu den Unterrichtsfächern der Hauptschule aufweisen (z. B. Lese-, Schreibprojekte zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten).</p> <p>Die Teilnahme an besonderen Förderprojekten beschließt die Klassenkonferenz auf der Grundlage der Förderplanung. Zielsetzung ist, die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie wieder erfolgreich im Fachunterricht mitarbeiten können.</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 6.3.2</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>Die Klassenkonferenz legt auf Vorschlag der in den Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräfte fest, wie die erbrachten Leistungen während dieser zeitlich befristeten Maßnahme benotet werden und welche Form der Leistungsbewertung oder des Leistungsnachweises vorgenommen wird.</p>	
<p>7. Leistungsbewertung, Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse</p>	<p>6. Leistungsbewertung</p>	
<p>7.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und schließlich die Leistungsbewertung haben für sie oder ihn die pädagogische Funktion der Bestätigung und Lernkorrektur, der Hilfe zur Selbsteinschätzung, der Lernhilfe und Ermutigung. Den Erziehungsberechtigten dient die Leistungsbewertung zur Information über die Lernentwicklung und ggf. über besondere Lernschwierigkeiten.</p> <p>Davon unberührt sind bei einer Gefährdung der Versetzung die Terminregelungen gemäß Bezugserlass zu k.</p>	<p>6.1 Die Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Die Beobachtung des Lernprozesses, die Feststellung der Lernergebnisse und die Leistungsbewertung haben die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Lernförderung, der Unterstützung bei der Selbsteinschätzung und der Lernbegleitung. Die Erziehungsberechtigten sind über die Lernentwicklung, den Leistungsstand, die Leistungsbewertung sowie über besondere Lernleistungen und -schwierigkeiten zu informieren.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung, Aktualisierung</p> <p>proaktive Information der Erziehungsberechtigten</p>
<p>7.2 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grundschule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen</p>	<p>6.2 Um eine kontinuierliche Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu gewährleisten, sind im ersten Halbjahr des 5. Schuljahrgangs die in der Grundschule über die Schülerin oder den Schüler gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Deshalb gelten die Bestimmungen</p>	<p>Präzisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>des Bezugserlasses zu i über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Hauptschule.</p>	<p>des Bezugserlasses zu f über Notensprünge auch für den Übergang von der Grundschule in die Hauptschule bzw. in den Hauptschulzweig einer zusammengefassten Haupt- und Realschule.</p>	
<p>7.3 Die Leistungsbewertung darf sich nicht in punktueller Leistungsmessung erschöpfen, sondern muss den Ablauf eines Lernprozesses einbeziehen. Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben den Ergebnissen der Lernkontrollen auch die verschiedenen Bedingungen beachtet werden, von denen der Lernerfolg einer Schülerin oder eines Schülers abhängt.</p>	<p>6.3 Die Leistungsbewertung muss den Verlauf eines Lernprozesses berücksichtigen und dokumentieren und darf sich nicht ausschließlich auf punktuelle Leistungsmessung beziehen.</p> <p>Bei allen Entscheidungen, die für den weiteren Bildungsweg von Bedeutung sein können, müssen neben der Leistungsbewertung auch die Bedingungen beachtet werden, die den Lernerfolg beeinträchtigen können.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>7.4 Die Bewertung von Leistungen erfolgt deshalb aufgrund der Überprüfung von Lernfortschritten und Lernergebnissen durch mündliche, schriftliche und andere fachspezifische Lernkontrollen sowie durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse.</p> <p>In allen Fächern haben mündliche und andere fachspezifische Leistungen eine große Bedeutung.</p> <p>Lernkontrollen informieren über den Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Ergebnissen der Schülerbeobachtung eine Grundlage für Maßnahmen der individuellen Förderung, für Maßnahmen der Differenzierung und für Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft</p>	<p>6.4 Grundlage für die Leistungsbewertung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beobachtungen zum Lernprozess – schriftliche Leistungsnachweise bzw. alternative Leistungsnachweise – mündliche Leistungen – fachspezifische Leistungen <p>Sie dienen auch als Grundlage für die individuelle Förderung und für zusätzliche Differenzierungsmaßnahmen. Sie geben den Lehrkräften zudem Auskunft über die Wirksamkeit der Lernprozesse und damit über erforderliche Anpassungen.</p> <p>In allen Fächern liegt ein besonderes Gewicht auf den mündlichen und fachspezifischen Leistungen.</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.</p>	<p>Fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu zählen z. B. der Praktikumsbericht, Portfolios, Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern oder die Erstellung eines Produkts, auch im digitalen Format.</p>	<p>Hierher verschoben aus Nr. 7.6, Ergänzung, Hinweis auf digitale Formate</p>
<p>7.5 In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sind pro Schuljahr vier bis sechs, im G-Kurs Englisch drei bis fünf zu bewertende schriftliche Lernkontrollen verpflichtend. In der Regel ist von der mittleren Zahl auszugehen.</p> <p>Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in der Regel nicht länger als zwei Unterrichtsstunden, im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 9 und 10 nicht länger als drei Unterrichtsstunden dauern.</p> <p>In den Schuljahrgängen 6 bis 9 kann im Fach Englisch die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ eine schriftliche Lernkontrolle ersetzen. Dabei ist die Anzahl der schriftlichen Lernkontrollen den Regelfall betreffend nur um höchstens eine zu unterschreiten.</p> <p>In allen übrigen Fächern sind bis zu drei schriftliche zu benotende Lernkontrollen im Schuljahr – bei epochalem Unterricht bis zu zwei im Schulhalbjahr – zulässig; sie</p>	<p>6.5 Für die Anzahl der zu bewertenden schriftlichen Leistungsnachweise gilt in den Schuljahrgängen 5 bis 10:</p> <p>In den Fächern Deutsch, Mathematik, in den Fremdsprachen sind 3 bis 4 schriftliche Leistungsnachweise je Schuljahr zu erbringen; die Zahl 4 gibt den Regelfall an.</p> <p>In den Fächern Sport, Textiles Gestalten, Gestaltendes Werken und Hauswirtschaft wird kein schriftlicher Leistungsnachweis erbracht.</p> <p>In den übrigen Fächern sind bis zu zwei schriftliche Leistungsnachweise im Schuljahr zu erbringen. In den Fächern, die in einem Schuljahr einstündig oder nur in einem Schulhalbjahr (Epochalfach) unterrichtet werden, ist bis zu ein schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen.</p> <p>Die schriftlichen Leistungsnachweise sollen in den Schuljahrgängen 5 und 6 nicht länger als 45 Min., in den übrigen Schuljahrgängen nicht länger als 90 Min. dauern.</p>	<p>Aktualisierung: Abgleich mit Erlass GY Nr. 7.4 Reduzierung der Anzahl schriftlicher Leistungsnachweise.</p> <p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>dauern in der Regel nicht länger als 45 Minuten und beziehen sich auf eine für die Schülerinnen und Schüler überschaubare Unterrichtseinheit.</p>	<p>Abweichend davon sollen die schriftlichen Leistungsnachweise im Fach Deutsch in den Schuljahrgängen 9 und 10 nicht länger als 135 Min. dauern.</p> <p>Der Leistungsnachweis hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen.</p> <p>Das Nähere regelt die Fachkonferenz.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>7.6 An die Stelle einer der verbindlichen Lernkontrollen kann pro Schuljahr nach Beschluss der Fachkonferenz eine andere Form von Lernkontrolle treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren ist. Die Lernkontrolle kann sich auf Inhalte berufsorientierender oder berufsbildender Maßnahmen oder auf Inhalte einzelner Fächer beziehen.</p>	<p>6.6 An die Stelle der verbindlichen schriftlichen Leistungsnachweise nach Nr. 6.5 kann nach Maßgabe der nachfolgenden Sätze auf Beschluss der Fachkonferenz, ein alternativer Leistungsnachweis treten. Alternative Leistungsnachweise sind schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren. Alternative Leistungsnachweise können außerdem Leistungsnachweise sein, bei denen Hilfsmittel wie z. B. eine Recherche im Internet oder die Nutzung von KI-Tools explizit zugelassen sind. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.</p> <p>Die folgende Anzahl von schriftlichen Leistungsnachweisen kann in den Fächern und den Wahlpflichtkursen auch durch einen alternativen Leistungsnachweis gemäß Satz 1 erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der Fremdsprache sowie Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre die Hälfte der schriftlichen Leistungsnachweise, • in den Fächern Musik, Kunst und Informatik sowie im Wahlpflichtbereich alle schriftlichen Leistungsnachweise und • in den übrigen Fächern die Hälfte der schriftlichen Leistungsnachweise; wird von 	<p>Siehe dazu Entschließungsantrag „Digitalisierung an Schulen landesweit gerecht voranbringen“, (Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2753) vom 14.02.2025</p> <p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>diesen übrigen Fächern ein Fach nur einstündig oder nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet, können keine schriftlichen Leistungsnachweise ersetzt werden.</p> <p>In den Sprachen Deutsch und Englisch ersetzt eine Sprechprüfung einen schriftlichen Leistungsnachweis je Doppelschuljahrgang. Auf Beschluss der Fachkonferenz kann die Sprechprüfung einen schriftlichen Leistungsnachweis je Schuljahrgang ersetzen.</p>	
<p>Andere fachspezifische Leistungen sind solche, die nicht oder nicht vorrangig mündlich oder schriftlich erbracht werden. Dazu zählen u. a. der Praktikumsbericht, die Erstellung eines Produkts oder Planung, Aufbau und Durchführung von Versuchen in den naturwissenschaftlichen Fächern.</p>		<p>Verschieben nach 6.4</p>
<p>7.7 In einem Schuljahrgang können fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Bewertungsvorgaben geschrieben und bewertet werden. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde.</p>		<p>Entbehrlich, da keine weiteren zentralen Lernkontrollen geplant sind</p>
<p>7.8 Ergänzend zum Zeugnis oder Abschlusszeugnis können die Schülerinnen und Schüler Zertifikate erhalten, die die im Unterricht erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen hervorheben. Sofern an mindestens 40 Tagen in den Schuljahrgängen 9 und 10 berufsbezogene Kompetenzen erworben werden, sind diese zu zertifizieren.</p>		<p>Entfällt: Bemerkungen zum berufspraktischen Schwerpunkt erfolgen im Zeugnis 9 und 10.</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
7.9 Weitere Einzelheiten zu den schriftlichen Lernkontrollen sowie zu den Zeugnissen sind durch die Bezugserlasse zu h und i geregelt.		Entfällt: Ist anderweitig geregelt.
7.10 Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge, Überweisungen und Abschlüsse gelten die Bezugsverordnungen zu j und l sowie die Bezugserlasse zu k und m.		Entfällt: Ist anderweitig geregelt.
8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen	7. Zusammenarbeit mit anderen Schulen	Ergänzung
Eine enge Zusammenarbeit der Hauptschule mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler.	7.1 Eine enge Zusammenarbeit der Hauptschule sowie der zusammengefassten Haupt- und Realschule mit den Grundschulen und weiterführenden Schulen in ihrem Einzugsgebiet ist Voraussetzung für einen kontinuierlichen Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler.	Präzisierung/sprachliche Anpassung
<p>8.4 Zur Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Hauptschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen Hauptschulen und Grundschulen statt.</p> <p>Zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden regelmäßig Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik statt.</p> <p>Die Hauptschulen werden von den Grundschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten</p>	<p>7.2 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die Hauptschule bzw. in eine zusammengefasste Haupt- und Realschule findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Grundschulen und der Hauptschule bzw. der zusammengefassten Haupt- und Realschule statt.</p> <p>Im Rahmen der Zusammenarbeit werden regelmäßig Schulleitungsdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge durchgeführt, insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.</p>	Präzisierung/sprachliche Anpassung



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Lernstände unterrichtet. Um für alle Schülerinnen und Schüler pädagogisch und didaktisch methodisch gesicherte Übergänge zu ermöglichen, eine Abstimmung zwischen den Schulen in Bezug auf die Leistungsanforderungen vorzunehmen sowie einen kontinuierlichen Bildungsweg zu gewährleisten, erfolgt von den Hauptschulen im 6. Schuljahrgang im Rahmen gemeinsamer Dienstbesprechungen eine Rückmeldung an die Grundschule über den Schulerfolg ehemaliger Grundschülerinnen und -schüler.</p> <p>Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zusätzlich zu fördern.</p> <p>Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.</p>	<p>Die Hauptschule bzw. die zusammengefasste Haupt- und Realschule wird von den Grundschulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände und mögliche Entwicklungspotentiale unterrichtet. Die Grundschulen erhalten im Rahmen der Zusammenarbeit eine Rückmeldung über den Schulerfolg ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Es wird empfohlen, die Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen sowie gemeinsame Schulveranstaltungen zu fördern.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>1.4 Die Zusammenarbeit einer Hauptschule und anderer Schulformen des Sekundarbereichs I mit geeignetem Unterrichtsangebot am selben Standort ermöglicht ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot.</p> <p>Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler einer Hauptschule können in einzelnen Kernfächern (Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache) am Unterricht auf erhöhter Anspruchsebene einer Realschule teilnehmen. Grundlage hierfür ist § 25 NSchG.</p>	<p>7.3 Die Zusammenarbeit einer Hauptschule bzw. einer zusammengefassten Haupt- und Realschule und anderer Schulformen des Sekundarbereichs I mit geeignetem Unterrichtsangebot am selben Standort ermöglicht ein ausreichend differenziertes Unterrichtsangebot.</p> <p>Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler einer Hauptschule bzw. des Hauptschulzweiges einer zusammengefassten Haupt- und Realschule können in einzelnen Kernfächern (Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache) am Unterricht auf erhöhtem</p>	<p>War vorher Punkt 1.4</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>8.2 Wegen des Wechsels von Schülerinnen und Schülern zwischen einzelnen allgemein bildenden Schulen ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Schulen am gemeinsamen Schulstandort anzustreben.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung eines ausreichend differenzierten Unterrichtsangebots kann es sich als notwendig erweisen, dass eine Hauptschule mit anderen Schulen des Sekundarbereichs I zusammenarbeitet und gemeinsamen Unterricht einrichtet. Dieser kann in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften sowie in den Fächern Religion, Werte und Normen sowie Sport erteilt werden. Die Zensurierung erfolgt jeweils schulformspezifisch. Grundlage für gemeinsame Unterrichtsangebote ist § 25 NSchG.</p> <p>Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Hauptschule am Unterricht einer Realschule oder eines Realschulzweigs in den Fächern Englisch und Mathematik ersetzt im 9. und 10. Schuljahrgang die Teilnahme am entsprechenden E-Kurs des Hauptschulzweigs. Die Beurteilung der Leistungen erfolgt in diesem Fall nach den Anforderungen der Realschule.</p>	<p>Anspruchsniveau einer Realschule bzw. des Realschulzweiges der zusammengefassten Haupt- und Realschule teilnehmen. Grundlage hierfür ist § 25 NSchG.</p>	
<p>8.3 Wenn Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Realschule zielgleich oder zieldifferent unterrichtet werden, arbeitet die Realschule mit der Förderschule des jeweiligen</p>	<p>7.4 Werden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beschult, arbeiten die Schulen und das zuständige Regionale Beratungs-</p>	<p>Aktualisierung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Förderschwerpunkts, dem zuständigen Förderzentrum und dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum inklusive Schule (RZI) zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch regelmäßige unter den Schulen vereinbarte Dienstbesprechungen, Hospitationen und gemeinsame Veranstaltungen gefördert werden.</p>	<p>und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) zusammen.</p>	
<p>8.4 Vorrangig für Fragen der Übergänge in Schulen des Sekundarbereichs II ist die Zusammenarbeit der Hauptschule mit berufsbildenden Schulen und mit allgemein bildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe notwendig. Hierzu findet eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen der Hauptschule und diesen Schulen statt. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden unter den beteiligten Schulen abgestimmt.</p>	<p>7.5 Die Hauptschule bzw. die zusammengefasste Haupt- und Realschule arbeitet mit berufsbildenden Schulen und allgemeinbildenden Schulen mit gymnasialer Oberstufe zusammen, insbesondere bzgl. der Gestaltung von Übergängen.</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten</p>	<p>8. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten</p>	
<p>9.1 Das Recht der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Im Einzelnen gelten die §§ 88 bis 100 NSchG.</p>	<p>8.1 Die Rechte der Erziehungsberechtigten sowie die Aufgaben der Schule erfordern einen regelmäßigen Austausch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule gemäß §§ 88 bis 96 und § 100 NSchG mit.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>9.2 Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der</p>	<p>8.2 Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über Grundsätze der schulischen</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>schulischen Erziehung, über Ziele, Inhalte, Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern. Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrerinnen und Lehrer benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kinder. Diese gegenseitigen Informationen sind hilfreich für die Förderung der Kinder; sie können dazu beitragen, Störungen des Bildungsprozesses zu vermeiden.</p> <p>Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.</p>	<p>Erziehung und über Ziele und Inhalte, Planung und Gestaltung der Lernprozesse zu informieren und diese mit ihnen zu erörtern.</p> <p>Sie müssen außerdem die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichten. Die Lehrkräfte benötigen ihrerseits Informationen der Erziehungsberechtigten über deren Kind.</p> <p>Die gegenseitigen Informationen und die Zusammenarbeit sind notwendig, um die Schülerinnen und Schüler zu fördern, sie im Bildungsprozess zu begleiten und sie über ihren weiteren Bildungs- und Berufsweg beraten zu können. Damit wird auch sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über die mit dem jeweiligen Schulabschluss verbundenen Berechtigungen ausreichend unterrichtet sind.</p>	
<p>9.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Elternsprechtage, Sprechnachmittage, besondere Informations-veranstaltungen und Einzelberatungen; letztere können auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen, die sie in Bezug auf den</p>	<p>8.3 Der gegenseitigen Information und Beratung dienen Elternabende, Sprechtage oder -nachmittage, besondere Informationsveranstaltungen und Einzelberatungen. Die Erziehungsberechtigten sind vor Entscheidungen in Bezug auf den Bildungsweg ihrer Kinder rechtzeitig zu informieren und zu beraten.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfssfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Bildungsweg ihrer Kinder zu treffen haben, rechtzeitig zu informieren und zu beraten.</p>		
<p>9.4 Für die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern einzelner Schuljahr-gänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:</p> <p>Im 5. Schuljahrgang dienen sie der Information über Aufgaben und Ziele der Hauptschule, über die Organisation des Unterrichts, über Inhalte und Arbeitsweisen sowie über das Schulleben. Gleichzeitig werden Hinweise über mögliche Bildungswege im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen und in der beruflichen Ausbildung gegeben.</p> <p>Im 8. Schuljahrgang werden die Angebote berufsorientierender Maßnahmen und beruflicher Bildung im 9. und 10. Schuljahrgang dargestellt. Des Weiteren werden der Übergang in eine berufliche Ausbildung und die damit zu erwerbenden Berechtigungen, mögliche Schullaufbahnen im berufsbildenden und allgemein bildenden Schulwesen mit den jeweils zu erreichenden Abschlüssen sowie Informationen über die Durchlässigkeit des Bildungswesens thematisiert.</p>	<p>8.4 Für die Erziehungsberechtigten einzelner Schuljahrgänge finden Informationsveranstaltungen insbesondere zu folgenden Themen statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Schuljahrgang 5: Informationen zu Aufgaben und Zielen der Schule, zur Organisation des Unterrichts, zu Inhalten und Arbeitsweisen (z. B. das Medienbildungs- und Methodenkonzept der Schule) sowie zum Schulleben. - Für Schuljahrgang 6: Informationen zu Möglichkeiten des Übergangs in eine andere Schulform und die Auswirkungen auf den Erwerb des Schulabschlusses, zur Organisation des Wahlpflichtbereichs - Für Schuljahrgang 7/8: Informationen zum schulischen Konzept zur Beruflichen Orientierung. - Für Schuljahrgang 9/10: Informationen zu Schullaufbahnen und Abschlüssen im allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesen, zu möglichen weiteren schulischen Bildungswegen und zum Übergang in eine Berufsausbildung, zu Struktur und Aufbau der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen 	<p>Aktualisierung Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Zu diesen Veranstaltungen werden Vertreterinnen und Vertreter von berufs- und studienbezogenen Schulformen des Sekundarbereichs II und der Berufsberatung eingeladen. An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.</p>	<p>Gymnasiums, zu Aufgaben und Organisation der Fachleistungsdifferenzierung und ggf. zur Organisation des Wahlpflichtbereichs.</p> <p>Zu den Informationsveranstaltungen zu Schulabschlüssen und weiteren Bildungswegen werden Vertreterinnen und Vertreter der weiterführenden Schulformen und der Berufsberatung eingeladen.</p> <p>An diesen Informationsveranstaltungen sollten auch die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, soweit für sie nicht eigene Veranstaltungen eingerichtet werden.</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 96 Abs. 4 NSchG insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>9.5 Einzelberatungen erstrecken sich u. a. auf Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, über Fragen der Schullaufbahn und die dazu zu erwägenden Maßnahmen. Für die Einzelberatungen ist vor allem die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.</p>	<p>8.5 Einzelberatungen beinhalten u.a. Auskünfte über die Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers, Fragen der Schullaufbahn (Möglichkeiten der Übergänge) und die dazu zu erwägenden Maßnahmen. Für die Einzelberatung sind vor allem die Klassenlehrkräfte zuständig.</p>	<p>Aktualisierung Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>9.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel so zeitlich anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.</p>	<p>8.6 Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.</p>	



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>40. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule</p>	<p>9. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule</p>	
<p>40.4 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Hauptschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 87 NSchG.</p>	<p>9.1 Zu den Aufgaben und Zielen der Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Hauptschule sowie einer zusammengefassten Haupt- und Realschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern insbesondere im Rahmen der Demokratiebildung frühzeitig Möglichkeiten der Mitwirkung sowie der Mitgestaltung in der Schule einzuräumen. Im Einzelnen gelten die §§ 72 bis 81 und §§ 85 bis 87 NSchG.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p>40.2 Die Schule muss deshalb entsprechende Rahmenbedingungen für eine altersgemäß angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen und Fragen schaffen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherstellung der Wahl der Schülervertretung sowie der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern, - die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählten Schülervertretungen, - die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit, - die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr, 	<p>9.2 Die Schule schafft Rahmenbedingungen für eine angemessene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an schulischen Entscheidungsprozessen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherstellung der Wahl der Schülerinnen- und Schülervertretung, - die Ermöglichung der Konferenzteilnahme von Schülervertreterinnen und -vertretern, - die Nutzung der Schulanlagen durch die gewählte Schülerinnen- und Schülervertretung, - die wöchentliche SV-Stunde für Versammlungen und Beratungen innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit, 	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.</p>	<p>- die Ermöglichung von bis zu je vier Schülerinnen- und Schülerversammlungen sowie Schülerinnen- und Schülerratssitzungen im Schuljahr,</p> <p>- die Tätigkeit von SV-Beraterinnen oder SV-Beratern der Schülerschaft.</p>	
<p>10.3 Ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen, ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.</p>	<p>9.3 Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Schülerschaft ist ein regelmäßiger Informationsaustausch, insbesondere vor grundsätzlichen Entscheidungen, die die Schule betreffen. Grundsätzlich bestehen ein Informationsrecht der Schülerinnen- und Schülervertretung sowie eine Informationspflicht der Schulleitung und der Lehrkräfte.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>10.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen. Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.</p>	<p>9.4 Die Einrichtung von eigenen Arbeitsgemeinschaften und die Durchführung von eigenen Veranstaltungen, die die Schülerinnen- und Schülervertretung organisiert, sowie Mitteilungen der Schülerinnen- und Schülervertretung sollen nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag des NSchG einen für die Schülerinnen und Schüler zur freien Gestaltung überlassenen Erfahrungsraum darstellen.</p> <p>Derartige Aktivitäten sind, soweit sie den Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen, von der Schule anzuregen, zu unterstützen und zu fördern.</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung</p>
<p>10.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und eine breite Meinungsbildung gewährleisten. Das Flugblatt, die</p>	<p>9.5 Die Schule sollte eine Vielfalt von Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler fördern und einen</p>	<p>Präzisierung/sprachliche Anpassung Ergänzung</p>



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
<p>Schülerzeitung, die von der Schülervertretung gestaltete Homepage sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen.</p> <p>Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).</p>	<p>differenzierten und demokratischen Meinungsbildungsprozess gewährleisten.</p> <p>Das Flugblatt, die Schülerzeitung, der von der Schülerinnen- und Schülervertretung mitgestaltete Internetauftritt sowie die für politische, religiöse oder weltanschauliche Richtungen eintretenden Schülerinnen- und Schülergruppen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern, sich zu artikulieren und ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen.</p> <p>Das Flugblatt und die Schülerzeitung unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 87 Abs. 3 NSchG).</p>	
<p>44. Entscheidungsspielräume</p>	<p>10. Entscheidungsspielräume</p>	
<p>Für folgende Regelungen kann der Schulvorstand nach § 38a Abs. 3 Nr. 1 NSchG über die Inanspruchnahme von Entscheidungsspielräumen entscheiden:</p> <p>— Anlage zu Nummer 3 (Ausgestaltung Stundentafel)</p> <p>— Nummer 3.2.8 (Verfügungstunden),</p> <p>— Nummer 5.7 (Zusammenarbeit der HS mit berufsbildenden Schulen)</p> <p>— Nummer 8 (Zusammenarbeit mit anderen Schulen)</p>	<p>Auf folgende Entscheidungsbefugnisse des Schulvorstandes wird hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nummer 1.4.1 (gemeinsamer Unterricht in den Schuljahrgängen 5 bis 8 in allen Fächern und Fachbereichen mit Ausnahme der Kernfächer (Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache) - Nummer 3.1 (Wahl der genutzten Stundentafel) - Nummer 3.2 (Möglichkeit der abweichenden Verteilung der Fachstunden zur Förderung) 	



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<ul style="list-style-type: none"> - Nummer 3.3 (Zusammenfassung von Fächern zum Fach Naturwissenschaften bzw. zum Fach Gesellschaftslehre in Schuljahrgang 5 bis 8, Nutzung der KC, Fortführung in Schuljahrgang 9 und 10) - Nummer 3.7 (Möglichkeit freier Unterrichts- und Arbeitsformen zu Beginn eines Schuljahres auch in den Schuljahrgängen 6 bis 10) - Nummer 3.8 (Wahlpflichtunterricht, Möglichkeit des Sprachenangebots der Regionalsprachen Niederdeutsch oder Saterfriesisch) - Nummer 3.11 (Einrichtung einer Verfügungsstunde in den Schuljahrgängen 9 und/oder 10) - Nummer 3.15 (Organisation der berufs- und studienorientierenden Maßnahmen) - Nummer 5.5 (Möglichkeiten des fachleistungsdifferenzierten Unterrichts durch innere Differenzierung oder fachleistungsdifferenzierten Kursunterrichts) 	
	11. Erprobung abweichender Modelle	Ergänzung
	Schulen können nach Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses	Hierher verschoben aus Nr. 12.1,



Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung der Änd. / Hinweise
	<p>abweichende Modelle erproben. Vor einem entsprechenden Antrag sind Schulvorstand und Gesamtkonferenz zu beteiligen (§§ 34 Abs. 3 und 38a Abs. 2 NSchG). Die Modelle sind jeweils zu evaluieren.</p>	<p>Ergänzung gemäß Freiräume-Prozess</p>
<p>42. Schlussbestimmungen</p>	<p>12. Schlussbestimmungen</p>	
<p>42.1 Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.</p>		<p>Versoben nach Nr. 11</p>
<p>42.2 Dieser RdErl. tritt am 4.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Der Bezugserlass zu e tritt mit Ablauf des 31.7.2017 außer Kraft.</p>	<p>Dieser RdErl. tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft und mit Ablauf des TT.MM.JJJJ außer Kraft.</p>	<p>Der Vorgängererlass ist bereits mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft getreten, sodass Satz 2 entfällt.</p>



Anlage 1 zu Nr. 3.1 (Stundentafel I)

Fachbereich Fach		Schuljahrgänge ^{1) 2) 3) 4) 7)}						Gesamtstunden 5-10
		5	6	7	8	9	10	
Fachbereich Sprachen								
Deutsch		5	5	5 4	5	5	5	30 29
1. Fremdsprache		4	4	4	4	3	4	24 23
2. Fremdsprache		-	-	-	-	-	-	
Fachbereich Mathematik-Informatik-Naturwissenschaften								
Mathematik		5	5	5	5	5	5	30
Physik		Naturwissenschaften ⁵⁾						22 21
Chemie								
Biologie								
Informatik		-	+	+	+	1	1	2
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde Gesellschaftslehre								
Geschichte		Gesellschaftslehre ⁶⁾						18
Politik								
Erdkunde								
Geschichte		1	2					
Politik		-	-	3	3	3	3	
Erdkunde		2	1					
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik								
Wirtschaft			-			2	2	9
Technik		-		2	3			
Hauswirtschaft			+			+	+	
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung								
Musik		4 3						11
Kunst								
Gestaltendes Werken								
Textiles Gestalten								
Religion / Werte und Normen		2	2	2	2	2	2	12
Sport		2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden		1	- 1	- 1	- 1	- 9)	- 9)	4 4
Pflichtunterricht		29	28	28	28	29	29	171
Wahlpflichtunterricht		-	2	2	2	2	2	10
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler		29⁸⁾	30⁸⁾	30⁸⁾	30⁸⁾	31⁸⁾	31⁸⁾	181
Wahlunterricht⁺ Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften		X	X	X	X	X	X	X
Höchststunden pro Schülerin und Schüler		X	X	X	X	X	X	X
+ = Wahlpflichtunterricht								



- 1) Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können gemäß Nr. 3.7 freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig.
- 2) In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind gemäß Nr. 3.10 in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten.
- 3) Die Lernprozesse sind gemäß Nr. 4.2 so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse.
- 4) Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ gemäß **Bezug zu o** in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von ~~Wahlunterricht~~ und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.
- 5) Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist
- 6) Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist
- 7) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach bzw. Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) bzw. Mittleren Schulabschluss (MSA) dürfen nicht unterschritten werden. Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die vorgegebene Stundenzahl jeweils einzuhalten.
- 8) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.
- 9) Gemäß Nr. 3.11 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.



Anlage 2 zu Nr. 3.1 (Studentafel II - Kontingentstudentenafel)

Fachbereich Fach		Gesamtstunden Schuljahrgänge 5-9 ^{1) 2) 3) 4) 7) 9)}	Gesamtstunden Schuljahrgänge 5-10 ^{1) 2) 3) 4) 7) 9)}
Fachbereich Sprachen			
Deutsch		24	29
1. Fremdsprache		19	23
2. Fremdsprache			
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften			
Mathematik		25	30
Physik	Naturwissenschaften ⁵⁾	17	21
Chemie			
Biologie			
Informatik		1	2
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde			
Geschichte	Gesellschaftslehre ⁶⁾	15	18
Politik			
Erdkunde			
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik			
Wirtschaft		7	9
Technik			
Hauswirtschaft			
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung			
Musik		10	11
Kunst			
Gestaltendes Werken			
Textiles Gestalten			
Religion / Werte und Normen		10	12
Sport		10	12
Verfügungsstunden		4	4
Pflichtunterricht		142 ¹⁰⁾	171 ¹⁰⁾
Wahlpflichtunterricht		8	10
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler		150 ⁸⁾	181 ⁸⁾
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften		X	X
Höchchstunden pro Schülerin und Schüler		X	X
+ = Wahlpflichtunterricht			

¹⁾ Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können gemäß Nr. 3.7 freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig.



- 2) In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind gemäß Nr. 3.10 in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten.
- 3) Die Lernprozesse sind gemäß Nr. 4.2 so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse.
- 4) Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ gemäß Bezug zu o in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.
- 5) Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist.
- 6) Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist.
- 7) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach bzw. Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) bzw. Mittleren Schulabschluss (MSA) dürfen dabei nicht unterschritten werden. Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die vorgegebene Stundenzahl jeweils einzuhalten.
- 8) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.
- 9) Gemäß Nr. 3.1 ist in den Abschlussjahrgängen sicherzustellen, dass alle Unterrichtsfächer gemäß Stundentafel angeboten werden.
- 10) Gemäß Nr. 3.11 kann eine Verfügungsstunde eingerichtet werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.